

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 101

Montag, den 23. September

1918

Inhalt: Freigabe der Bucheckernernte. S. 778. — Ausfuhr von Gänsen. S. 778. — Verordnung über die Preise für Margarine. S. 778.

Freigabe der Bucheckernernte.

Auf Grund der Ziffer 6 der staatsministeriellen Ausführungsanweisung zur Verordnung über Bucheckern vom 10. September 1918 (Staatsanzeiger S. 733) wird die Sammlung der Bucheckern vom Dienstag, den 24. September 1918 ab frei gegeben. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die Reife bis jetzt nur in beschränktem Maße eingeseht hat, hauptsächlich an Waldrändern und Wegen, und daß die bis jetzt abgefallenen Früchte meistens taub sind. Die eigentliche Reife setzt voraussichtlich erst später ein. Der Bevölkerung wird deshalb empfohlen, nicht gleich am Freigabetage die Sammlungen zu tätigen, sondern die eigentliche Reifezeit abzuwarten. Abgesehen ist die Aussonderung von schlechten, d. i. von Insekten angestochenen Samenkörnern und eine sehr vorsichtige Lagerung der gesammelten Früchte geboten, weil sonst das Öl einen ranzigen Geschmack erhält.

Detmold, den 21. September 1918.

Fürstlich Lippsche Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
R. Nr. 7251. Frhr. Viedenweg

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Beim Einreichen von Anträgen auf Ausfuhr von Gänsen aus dem Fürstentum, sowohl lebend wie auch im geschlachteten Zustande (Anordnung der Verwaltungsabteilung des Landesernährungs-

amts vom 1. August 1918, Staatsanzeiger Seite 598) und beim Einreichen von Anträgen auf Ausfuhr lebender weiblicher Ziegen oder weiblicher Ziegenlämmer oder Ausfuhr von Ziegenfleisch aus dem Fürstentum gemäß Anordnung Fürstlichen Staatsministeriums vom 28. August 1918 (Staatsanzeiger Seite 680) ist eine Gebühr von 50 Pfg. jedem Antrage beizufügen. Die Gebühr wird in solchen Fällen zurückgezahlt, in denen eine Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird.

Detmold, den 19. September 1918.

Der Vorsitzende

G. Nr. 30256.

Künne

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl.“ Nr. 123, S. 1109.)

(Nr. 6461).

Verordnung

über die Preise für Margarine.

Vom 11. September 1918.

Auf Grund der §§ 25 ff. der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) in Verbindung mit der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird bestimmt:

§ 1

Beim Weiterverkaufe von Margarine dürfen dem Herstellerpreise höchstens folgende Beträge zugeschlagen werden:

1. von dem Kommunalverband oder der Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, zur Deckung ihrer Unkosten, zu denen auch ein, an die empfangende Verteilungsstelle zu zahlender Betrag gehört 5,50 Mark,
 2. im Großhandel weitere . . 5,00 "
 3. im Kleinhandel weitere . . 13,00 "
- für je 50 Kilogramm.

Der im Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Zuschlag ermäßigt sich, soweit die daselbst bezeichneten Unkosten nicht erhoben werden.

§ 2

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er Mengen von nicht mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 3

Liefert der Hersteller oder der Großhändler die Margarine in kleinen Packungen, in denen

sie unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden kann, so darf dem Hersteller und dem Großhändler von dem Kommunalverband ein Zuschlag von 5 Mark für je 50 Kilogramm gewährt werden; um den gleichen Betrag vermindert sich der zulässige Zuschlag für den Kleinhändler.

§ 4

Die Reichsstelle für Speisefette kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn die Rücksicht auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse in einzelnen Landesteilen es erfordert.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Baldow